

Mainzer Kombilohn-Modell ab 1. März bundesweit

Zusätzliche Arbeitsanreize und Beschäftigungsmöglichkeiten für gering Verdienende

Die Bundesregierung hat beschlossen, das sogenannte Mainzer Modell zur Einführung von Kombilöhnen ab dem 1. März bundesweit auszudehnen. Ziel des Mainzer Modells ist, zusätzliche Arbeitsanreize und Beschäftigungsmöglichkeiten für gering verdienende Arbeitnehmer, allein Erziehende und Klein-Verdiener-Familien mit Kindern zu schaffen sowie die Attraktivität von Teilzeitarbeit zu steigern.

Die wichtigsten Eckpunkte des Beschlusses zum Mainzer Modell sind:

- Bundesweite Einführung zum 1. März: Das Mainzer Modell wird bundesweit eingeführt. Eine rasche Umsetzung zum 1. März 2002 durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit wird angestrebt.
- Keine Begrenzung auf Zielgruppen, Förderung abhängig vom Einkommen: Das Mainzer Modell ist nicht auf Zielgruppen begrenzt. Es steht für alle Personen offen, die eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen aufnehmen.
- Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen: Kleinverdiener erhalten eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Gefördert werden Ledige, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt, aber den Betrag von monatlich 897 Euro nicht überschreitet. Bei allein Erziehenden, Verheirateten oder Partnern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, liegt die Obergrenze bei einem Einkommen von 1707 Euro.
- Zuschlag zum Kindergeld: Zusätzlich gibt es für Kleinverdiener-Familien und allein Erziehende einen Zuschlag zum Kindergeld. Dieser Zuschlag beträgt für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren, je nach Einkommen, 25, 50 oder 75 Euro.
- Förderdauer: Die individuelle Förderdauer beträgt bis zu 36 Monate.
- keine Förderung von bestehenden, sondern nur von neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnissen zur Begrenzung von Mitnahmeeffekten.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer im einstellenden Unternehmen während der letzten 6 Monate vor Förderungsbeginn sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Das Wechseln von einer bisher geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beim selben Unternehmen wird hingegen gefördert.

Die Durchführung des Mainzer Modells wird wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert. Die Förderbeträge beim Sozialversicherungszuschuss wie auch beim Kindergeldzuschlag werden pauschaliert. Sie betragen künftig je nach Verdienst 25, 50 bzw. 75 Euro pro Kind. Bei Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebeziehern wird auf die Einkommensprüfung verzichtet, und auch die Kofinanzierung durch die Länder entfällt. Sozialhilfeempfänger werden sich im Rahmen des Mainzer Modells bei Aufnahme einer Arbeit künftig finanziell besser stellen, weil eine Anrechnung auf die Sozialhilfe vermieden wird. Darüber hinaus können Arbeitgeber, die eine geförderte Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen, einen Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung für maximal sechs Monate bekommen.

Schon seit September 2000 wird in sechs Arbeitsamtsbezirken, in Montabaur, Koblenz, Neuwied und Mayen in Rheinland-Pfalz sowie in den Brandenburger Arbeitsamtsbezirken Eberswalde und Neuruppin, auf Beschluss des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit unter dem Namen „Mainzer Modell“ ein Sonderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit den beiden Landesregierungen durchgeführt und erprobt. Es wurde von der Landesregierung Rheinland-Pfalz als gemeinsame Modellinitiative zur Beschäftigung und Familienför-



derung entwickelt. Die beiden Regionen wurden ausgewählt, weil sie einen West-Ost-Vergleich ermöglichen und aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur als besonders geeignet erscheinen.

Nach: Sozialpolitische Umschau, Nr. 7, 77/2002 vom 22. Februar 2002.

